

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma FAMIS - Gesellschaft für Facility Management und Industrieservice mbH (ALLB) –Stand 03/18

1. Allgemeines

Für alle Verträge mit FAMIS GmbH (FAMIS) und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn FAMIS ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Änderung von Rechtsvorschriften

- 2.1. Die vertraglichen Leistungen werden, soweit nicht anders vereinbart, nach den bei Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Regeln und Normen erbracht.
- 2.2. Bei Änderung der Rechtslage, insbesondere bei Änderung von Rechtsvorschriften, bei neuen behördlichen Auflagen etc., die bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt werden konnten und die dazu führen, dass FAMIS ihre Leistungen nicht mehr in dem vereinbarten Umfang oder zu den vereinbarten Preisen erbringen kann, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen. Ist eine entsprechende Änderung FAMIS aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, hat sie das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Änderung zu kündigen.

3. Rechte und Pflichten der FAMIS

- 3.1. FAMIS ist verpflichtet, die zur Erbringung der Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorübergehende Leistungshindernisse durch höhere Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, bei Anwendung üblicher Sorgfalt nicht vorhersehbare, erforderliche Mehrleistungen sowie durch sonstige, von FAMIS nicht vertretbare Ereignisse begründen keinen Verzug.
- 3.2. FAMIS ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, FAMIS die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Verträge, Dokumentationen und Pläne zu verschaffen. Soweit erforderliche Unterlagen nicht vorhanden sind, ist FAMIS berechtigt, diese im Namen und für Rechnung des Kunden zu beschaffen oder anfertigen zu lassen.
- 4.2. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Voraussetzungen für eine sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen zu schaffen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zu seinen Lasten.
- 4.3. Soweit nichts anders vereinbart, stellt der Kunde FAMIS die zur Durchführung ihrer vertraglichen Leistungen erforderlichen Mengen an Strom, Gas, Wasser, Wärmeenergie sowie Benutzung seiner Abfall- und Abfallentsorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.4. Der Kunde stellt FAMIS etwaige notwendigen technischen Betriebsräume und ausreichende Lagerfläche für Ersatzteile und Betriebsmaterial kostenlos zur Verfügung. FAMIS verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in einem normalen Pflegezustand zu erhalten und die für diese Räume geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Räume müssen FAMIS und ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

5. Vergütung, Preise

- 5.1. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen der FAMIS für die im Leistungsverzeichnis festgelegten Leistungen abgegolten.
- 5.2. Die Preise der FAMIS sind je nach Vereinbarung Festpreise oder Einheitspreise. Sie beinhalten sämtliche Lohnkosten; gesetzliche oder tarifliche Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, werden auf der Basis des angegebenen Stundensatzes zuzüglich Materialkosten durchgeführt.
- 5.3. Bei einer drohenden Gefahr, die sofortige Maßnahmen erfordert, ist FAMIS berechtigt, die notwendigen und schadensmindernden Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu veranlassen. Hierfür gelten die Grundsätze des Auftragsrechts und ergänzend die Regelungen für die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Kunde ist über derartige Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 5.4. Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand werden zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen und Kilometerpauschalen der FAMIS, die auf Anfrage mitgeteilt werden, durchgeführt.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zahlbar, sofern keine anderen Zahlungsziele vereinbart wurden. Einwendungen gegen Rechnungen der FAMIS berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 6.2. Kommt der Kunde nach Mahnung mit einer Zahlung in Verzug, ist die FAMIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.
- 6.3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der FAMIS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

7. Eigentumsvorbehalt, Gefahrübergang

- 7.1. Von FAMIS im Rahmen des Vertrages gelieferte Geräte, Gegenstände und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in ihrem Eigentum.
- 7.2. Mit der Lieferung der Geräte, Gegenstände und Materialien an den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über.

7.3. Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, gilt:

- 7.4. Der Kunde hat die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, gegebenenfalls einer Funktionsprüfung zu unterziehen und, wenn sich ein Mangel zeigt, FAMIS unverzüglich Anzeige zu machen. Der Kunde hat die Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Auswahlmuster übersandt sind. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen.
- 7.5. Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache bei FAMIS eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.
- 7.6. Der Kunde hat im Fall der Lieferung die Sache nach Erhalt unverzüglich auf offensichtliche Beschädigungen hin zu untersuchen und an FAMIS im Fall der Beschädigung innerhalb eines Monats nach der Ablieferung der Sache eine Mängelanzeige abzusenden. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.
- 7.7. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit FAMIS eine Beschaffheitsgarantie oder eine Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8. Gewährleistung

- 8.1. Ist die Sache mangelhaft, so ist FAMIS nach eigener Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 8.2. Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.
- 8.3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen FAMIS im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Körper- und Gesundheitsschäden ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch deren Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.4. Die Mängelhaftung ist vorbehaltlich nachstehenden Absatzes bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen, soweit es sich um Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt.
- 8.5. Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit eine Beschaffheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen wurde sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.6. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der FAMIS sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

9. Verjährung der Mängelansprüche

- 9.1. Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert der Kunde die von FAMIS gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB - abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen - unberührt.
- 9.2. Ist der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- 9.3. Abweichend von Absatz 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren. In den Fällen, in denen die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil geworden und der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, gelten abweichend von Satz 1 die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.
- 9.4. Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 8 Absatz 5 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

10. Haftung

- 10.1. FAMIS haftet - vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 11 - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht.
- 10.2. FAMIS haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf) und in der Höhe auf 500.000 EURO je Schadensereignis und gleichzeitig als Höchstleistung je Kalenderjahr begrenzt.

- 10.3. Schließlich haftet FAMIS, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 10.4. Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmern und Mitarbeitern der FAMIS, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gehören, verursacht werden.
- 10.5. FAMIS haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, Mangel-folgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatz 1 vor.
- 10.6. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe der FAMIS sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.
- 11. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz**
- 11.1. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 11.2. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- 12. Höhere Gewalt und Ähnliches**
- 12.1. Sollte FAMIS durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr bzw. deren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten der FAMIS, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keinen Schadensersatz von FAMIS beanspruchen. FAMIS wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommen kann.
- 12.2. Der Kunde wird seinerseits im Falle von Absatz 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens unserer Verpflichtungen befreit.
- 13. Zahlung der Vergütung; Aufrechnung**
- 13.1. Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an FAMIS und die Gefahr trägt der Kunde.
- 13.2. Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, ist die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages erst mit dem Eingang des Betrages bei FAMIS erfüllt.
- 13.3. Der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 14. Fälligkeit**
- Alle Forderungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig, sofern keine anderen Zahlungsziele vereinbart wurden.
- 15. Vorauszahlung; Sicherheitsleistung**
- 15.1. FAMIS ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 15.2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, so kann FAMIS in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 15.3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein nicht offensichtlich unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird.
- 16. Eigentumsvorbehalt**
- 16.1. Bei Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zur vollständigen Bezahlung in Haupt- und Nebensache Eigentum der FAMIS.
- 16.2. Wird die Sache mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB). Solange das Eigentum an der Sache nicht auf den Kunden übergegangen ist, muss dieser den Eigentümer des Grundstücks über diese Eigenschaft informieren, sofern er nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist. Der Kunde stellt FAMIS hinsichtlich aller Ansprüche frei, die der Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache gegenüber FAMIS hinsichtlich der Sache geltend macht.
- 16.3. Im Rechtsverkehr mit Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB gilt darüber hinaus: Absatz 1 erstreckt sich auf die Bezahlung sämtlicher bisheriger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.
- 16.4. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für FAMIS, wodurch diese Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der FAMIS an der Sache untergeht, überträgt der Kunde bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand an FAMIS.
- 16.5. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an FAMIS ab. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
- 16.6. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an FAMIS abgetretene Forderungen einzuziehen.
- 16.7. Die vorgenannten Rechte des Kunden können widerrufen werden, soweit und solange er seinen Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 16.8. Der Kunde hat die Sache sorgfältig zu verwahren und, soweit dies im Einzelfall üblich ist, auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.
- 16.9. FAMIS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 17. Vorzeitige Vertragskündigung bei Werkverträgen**
- 17.1. Ein Werkvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, es liegt ein längerfristiger Vertrag vor.
- 17.2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18. Erfüllungsort; Gerichtsstand**
- 18.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Saarbrücken.
- 18.2. Gerichtsstand ist Saarbrücken, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.
- 19. Datenschutz**
- 19.1. FAMIS und deren beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 19.2. FAMIS und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – an mit der FAMIS GmbH im Sinne des § 15ff AktG unmittelbar oder mittelbar verbundene Unternehmen weiter zu geben.
- 19.3. FAMIS lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister, ausführen.
- 19.4. Am 25.05.2018 tritt die EU Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, durch die das künftig verbindlich zu beachtende EU Datenschutzrecht auch zur Auftragsverarbeitung geregelt wird, das auch den vorliegenden Auftragsverarbeitungs-Vertrag zwischen FAMIS und Kunde betrifft. Sofern und soweit die EU Datenschutz-Grundverordnung insofern zusätzliche oder geänderte Anforderungen an Auftragsverarbeitungs-Verträge konstituiert, die es erforderlich machen, dass der vorliegende Auftragsverarbeitungsvertrag angepasst werden muss, vereinbaren die Parteien hiermit, rechtzeitig in einer Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag die erforderlichen zusätzlichen oder geänderten Anforderungen zu verhandeln und zu vereinbaren.
- 19.5. FAMIS nutzt die Kundendaten auch, um dem Kunden Produktinformationen per Post, telefonisch oder per E-Mail zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit FAMIS gegenüber (unter Telefon: 0681 607-1000, Telefax: 0681 607-1001, info@famis-gmbh.de) zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Montageunternehmen) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.
- 20. Schriftformerfordernis**
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 21. Rechtswahl**
- Die Rechtsbeziehung zwischen FAMIS und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 22. Rechtsnachfolge**
- Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.
- 23. Salvatorische Klausel**
- 23.1. Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 23.2. Ist der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 23.3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- 23.4. FAMIS behält sich ein eventuell bestehendes Urheberrecht an Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, einschließlich der Kostenvoranschläge und Unterlagen zu Preiskalkulationen etc. vor. Soweit solche Unterlagen nicht zu Datenverarbeitungsprogrammen, zugehörigen Dokumentationen, Programmbeschreibungen und Anleitungen gehören, für die eigene vertragliche Regelungen bestehen, dürfen diese ohne schriftliche Genehmigung der FAMIS nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.